

Philosophische Fakultät der Georg–August–Universität Göttingen

— Dekanat —

Philosophische Fakultät • Universität Göttingen
Humboldtallee 17 • D–37073 Göttingen

Geschäftsordnung der Struktur- und Haushaltskommission der Philosophischen Fakultät

***verabschiedet vom Rat der Philosophischen Fakultät
am 23.01.13***

§ 1 Aufgaben der Struktur- und Haushaltskommission

(1) Die Philosophische Fakultät setzt für die Vorbereitung von Entscheidungen des Fakultätsrates (FR) in Finanz- und Haushaltsangelegenheiten und den damit verbundenen Strukturfragen (z.B. Personalstellen, Fächerstruktur, fächerübergreifende Maßnahmen) eine Struktur- und Haushaltskommission (SHK) als ständige Kommission ein.

(2) Aufgabe der SHK ist es insbesondere, Überlegungen zur mittel- und langfristigen Planung und zur Fakultätsentwicklung anzustellen, Vorschläge dafür auszuarbeiten und die Arbeit von Dekanat und FR kritisch zu begleiten.

§ 2 Zusammensetzung und Leitung der SHK

(1) Die SHK besteht aus 13 stimmberechtigten Mitgliedern, die in der durch das NHG § 44, Abs. 2, Satz 1 festgelegten Verteilung (7:2:2:2) von den Mitgliedern der verschiedenen Statusgruppen im FR für 2 Jahre gewählt werden. Abweichend hiervon wird die Vertretung der Studierenden für 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die stimmberechtigte Mitgliedschaft von mehr als einer/einem Angehörigen einer Einrichtung innerhalb einer Statusgruppe ist nicht zulässig. Eine gleichzeitige stimmberechtigte Mitgliedschaft in SHK und FR ist ausgeschlossen.

(2) Die Sitzungen der SHK leitet die Kondekanin oder der Kondekan ohne Stimmrecht. Im Falle einer Verhinderung der Kondekanin oder des Kondekans führt ein von der SHK aus der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe gewähltes Mitglied den Vorsitz.

(3) An den Sitzungen der SHK nehmen mit beratender Stimme auch die Fakultätsreferentin oder der Fakultätsreferent, die Leiterin oder der Leiter des Dienstleistungszentrums und die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät teil.

(4) Zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte können Vertreter/innen der Einrichtungen und sachkundige Fachleute ohne Stimmrecht hinzugezogen werden. Abstimmungen finden ohne sie statt.

§ 3 *Kompetenzen der SHK*

(1) Die SHK kann in ihrem Zuständigkeitsbereich Beschlussempfehlungen für den Fakultätsrat (FR) aussprechen. Der Fakultätsrat hat als das in letzter Instanz beschließende Organ der Fakultät das Recht, bei seinen Beschlüssen ggf. von den Empfehlungen der SHK abzuweichen.

(2) Die oder der Vorsitzende der SHK ist verpflichtet, über die von den Empfehlungen der SHK abweichenden Entscheidungen des FR auf der nächsten Sitzung der SHK zu berichten und die Gründe für das abweichende Votum des FR zu erläutern.

(3) Die Tagesordnung für die Sitzungen der SHK wird vom Dekanat vorbereitet und zu Beginn jeder Sitzung festgestellt.

(4) Mitglieder der SHK können Vorschläge für die jeweilige Tagesordnung schriftlich (bis 9 Tage vor der Sitzung) und/oder mündlich zu Beginn jeder Sitzung einbringen. Über die Aufnahme dieser Vorschläge in die Tagesordnung muss vor deren Feststellung beraten werden.

(5) Mitglieder des FR können Vorschläge zur Behandlung in der SHK machen, über die ebenfalls vor der Feststellung der Tagesordnung zu beraten ist.

(6) Vorschläge aus den Einrichtungen für die Aufnahme in die Tagesordnung der SHK müssen mindestens 9 Tage vor einer Sitzung im Dekanat vorliegen. Anträge auf Zuweisung von Mitteln oder Durchführung von Strukturmaßnahmen werden in der SHK grundsätzlich nur beraten, wenn ein Votum des Vorstands der zuständigen Einrichtung vorliegt.

§ 4 *Arbeit der SHK*

(1) Die SHK tagt mindestens so oft wie der FR und jeweils so rechtzeitig, dass dieser ihre Empfehlungen berücksichtigen kann, i. d. R. 14 Tage vor der nächsten Fakultätsratssitzung.

(2) Die SHK kann darüber hinaus bei Bedarf Sondersitzungen anberaumen.

(3) Die Termine der regulären Sitzungen der SHK werden jeweils vor Ende der Vorlesungszeit des vorangehenden Semesters bekanntgegeben.

(4) Die Einladungen zu den Sitzungen der SHK sollen die Adressaten mindestens 5 Arbeitstage vor der jeweiligen Sitzung erreichen.

(5) Die Protokolle der jeweils letzten Sitzung müssen rechtzeitig, i. d. R. 3 Tage vor der Sitzung, an die Mitglieder versandt werden.

(6) Unterlagen für die Sitzungen der SHK müssen innerhalb der Einladungsfrist (vgl. Abs. 4) i. d. R. 5 Tage vor der Sitzung, an die Mitglieder versandt werden.

(7) Den Mitgliedern der Kommission sind auf Nachfrage im Dekanat alle relevanten Informationen zugänglich zu machen. In Zweifelsfällen entscheidet die Dekanin oder der Dekan nach Rücksprache mit der Kondekanin/dem Kondekan.

§ 5 *Unterkommissionen und Arbeitsgruppen*

(1) Die SHK kann bei Bedarf Unterkommissionen, die aus ihren Mitgliedern zusammengesetzt werden, für zeitlich begrenzte Projekte oder Vorberatungen einsetzen. Sie kann hierzu auch externe Fachleute hinzuziehen.

(2) Dies gilt auch für Arbeitsgruppen, die mit anderen ständigen Kommissionen der Fakultät (z.B. der Studienkommission) oder mit befristeten Kommissionen (z.B. Berufungskommissionen) zusammenarbeiten sollen.

(3) Die Arbeit dieser Unterkommissionen und Arbeitsgruppen dient der Vorbereitung der Sitzungen der SHK. Empfehlungen an den FR werden nur von der SHK ausgesprochen.

§ 6 Haushaltsplan und Jahresabschluss

(1) Die SHK erstellt den Haushaltsplan der Fakultät für jedes Haushaltsjahr. Anfang und Ende des Haushaltsjahres richten sich nach den Gegebenheiten in der Universität.

(2) Zur Zeit beginnt das Haushaltsjahr mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

(3) Nach Abschluss des Haushaltsjahres erstellt die Dekanin oder der Dekan nach Rücksprache mit der Kondekanin/dem Kondekan einen Jahresabschluss, in dem alle Einnahmen und Ausgaben – getrennt nach Personal- und Sachmittelaufwand – aufgeführt sind.

(4) Der Jahresabschluss ist nach Fertigstellung der SHK vorzulegen und von ihr zu behandeln.

§ 7 Übertragung von Vollmachten an das Dekanat

(1) Bagatellgrenze: Der Fakultätsrat bevollmächtigt das Dekanat, über Anträge bis zur Höhe von je 1.000 € selbst zu entscheiden, wobei eine Gesamtsumme von 10.000 € pro Haushaltsjahr nicht überschritten werden darf. Die Kondekanin/der Kondekan hat regelmäßig über entsprechende Ausgaben zu berichten.

(2) Abweichend von § 7 (1) werden Grenzfälle, etwa mehrere aufeinanderfolgende Anträge derselben/desselben Antragstellerin/-stellers in derselben Sache, die einzeln die Bagatellgrenze nicht überschreiten, vorgelegt.

§ 8 Öffentlichkeit und Verschwiegenheit

(1) Die SHK tagt grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung. Gäste werden im Bedarfsfall zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte eingeladen. Sie sind bei der Beschlussfassung nicht anwesend.

(2) Alle Mitglieder der SHK sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) Von anstehenden Entscheidungen betroffene Einrichtungen oder Personen werden vorher informiert. Sie erhalten Gelegenheit, zu beabsichtigten Entscheidungen Stellung zu nehmen.